

HERBERT METZENDORFF & CO. HAMBURG

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Angebote und Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung gelten diese Bedingungen als akzeptiert. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Verbindlichkeit, auch wenn ihnen nicht widersprochen wurde.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote erfolgen in jeder Beziehung freibleibend. Schriftliche, fernschriftliche, telefonische oder telegrafische Bestellungen, mündliche Abmachungen, Nebenreden, Abänderungen usw. werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Erfolgt die Lieferung ohne vorangegangene Auftragsbestätigung, gilt der Lieferschein als solche. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maße, Gewichte und technische Daten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche bezeichnet sind.

3. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab Lager Hamburg und schließen Verpackung, Verladung, Fracht, Zoll, Versicherung und Montage nicht ein. Es gelten ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

4. Zahlungsbedingungen

Es gelten vorrangig die in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen. Nachrangig gilt folgendes:

- a) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.
- b) Die Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Bestellers können nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- c) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks zahlungshalber anzunehmen.
- d) Bei verspäteter Zahlung sind – ohne dass es einer Mahnung bedarf – ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu zahlen.

5. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Tag der kompletten Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, und der technischen Klarstellung des Auftrages sowie vor Eingang einer vereinbarten, bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand versandt wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Höhere Gewalt berechtigt uns – selbst bei garantierter Lieferzeit – zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit oder nach unserer Wahl zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Verträge, ohne dass dem Besteller gegen uns Schadenersatzansprüche zustehen.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a) Behinderung durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verspätungen in der Anlieferung von Zubehöerteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, oder von Vorlieferanten, es sei denn, dass wir den Eintritt dieser Umstände wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu verantworten haben.
- b) Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitskampsmaßnahmen bei uns oder in der Sphäre unserer Vorlieferer. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges unsererseits entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen, außer bei Arbeitskampsmaßnahmen. Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, nachweislich ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann. Wer der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen. Wir sind überdies berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Zur Einhaltung der Lieferfrist sind wir nicht verpflichtet, wenn der Besteller seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

6. Gefahrübergang/Versand

- a) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt jeglicher Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Hat der Besteller die Art des Transportmittels nicht bestimmt, obwohl er den Versand von uns gefordert hat, können wir die Art des Transportmittels selbst bestimmen. Der Besteller kann in diesem Fall nachträglich keine Einwände gegen die Höhe der Kosten oder die Geeignetheit der Versendungsart geltend machen. Nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten veranlassen wir die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

HERBERT METZENDORFF & CO. HAMBURG

b) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir im Einzelfall andere Leistungen wie Übernahme oder Versandkosten, die Anfuhr oder die Aufstellung (Montage) übernommen haben, bei nicht von uns zu vertretender Lieferverzögerung mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaftsmeldung. Das gilt auch für cif-, fob-, incoterms- und ähnliche Geschäfte.

7. Gewährleistung/Haftung

Für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen evtl. ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften und Leistungen gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet der Ziff. 8. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferung bei offensichtlichen Mängeln sind uns unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Eingang der Lieferung vom Besteller in schriftlicher Form mitzuteilen. Kaufleute unterliegen dieser Verpflichtung hinsichtlich aller Mängel. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung.

Alle Mängel werden unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung behoben. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung und Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer zustehen.

Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Unmöglichkeit der Ersatzteillieferung steht dem Besteller das Recht zu, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder aber die Wandlung zu verlangen. Andere Ansprüche des Bestellers insbesondere auf Schadensersatz, auch bei Produzentenhaftung, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fallen Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zu Last.

Die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Besteller.

8. Rücktrittsrecht des Bestellers

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergabe endgültig unmöglich wird. Das selbe gilt bei Eintritt unseres Unvermögens. Der Besteller hat außerdem ein Rücktrittsrecht, wenn wir nach Eintritt des Lieferverzuges die von ihm gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhalten, obwohl er bei Fristsetzung ausdrücklich erklärt hat, er werde nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollen Tilgung unseres Zahlungsanspruches, einschließlich der Nebenforderungen, bleibt die Lieferung unser Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Besteller die Lieferung sorgfältig zu verwalten und jede Verfügung, insbesondere Übereignung, Verpfändung und Besitzübertragung zu unterlassen. Wir können die Lieferung jederzeit besichtigen und vom Vertrag zurücktreten, wenn uns der Zahlungsanspruch gefährdet erscheint. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Besteller. Der Besteller hat uns von allen Zugriffen Dritter, vornehmlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, binnen 24 Stunden unter Einschreiben zu benachrichtigen. Er trägt die Interventionskosten.

Wiederverkäufer dürfen die Lieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern. Mit jeder Bestellung tritt der Wiederverkäufer im voraus seine Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns ab. Das gilt auch, wenn der Besteller unsere Lieferung in einen anderen Gegenstand ein- oder mit anderen Gegenständen zusammengebaut hat. Der Besteller hat uns auf Verlangen über die abgetretenen Forderungen alle gewünschten Auskünfte und eine schriftliche Abtretungserklärung zu erteilen. Bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf ist der Besteller berechtigt, die Forderung einzuziehen, zugleich jedoch verpflichtet, den eingegangenen Betrag in Höhe der noch offenstehenden Forderung unverzüglich an uns abzuführen.

10. Verbindlichkeit

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bedingungen in ihrer Gültigkeit unberührt. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Regelung als vereinbart.

11. Erfüllungsort/Recht/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Hamburg.

Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Verträge mit ausländischen Bestellern. Für alle Rechtsgeschäfte ist Hamburg Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.